

**Satzung
der Stadt Rethem
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
" Rethem Zentrum "
(Sanierungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Rethem in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sanierungsgebiet

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 15,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Rethem Zentrum“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan angrenzenden Flächen. Betroffen sind folgende Straßenabschnitte von Osten nach Westen die Straßen und angrenzenden Grundstücke:

Lange Straße mit Beginn östl. Ortseingang bis Höhe Mittelhäußerstraße (südlich bis einschließlich Langestraße 52, nördlich bis Lange Straße 45), Rodewalder Straße 1, Junkernstraße, Kirchplatz, Kirchstraße, Wiedenburgstraße bis Ortsausgang (einschließlich des Hafengeländes und Wiedenburgstraße 21), Brauhausstraße, Sackstraße, Käsebeutel, Hinterstraße, Mühlenstraße (einschließlich der Grundstücke Mittelhäuserstraße 5 bis 15), Hainholzstraße (die Nummern 1 bis 9), Auf der Worth und die nördlichen Grundstücke der Bahnhofstraße bis zur Rodewalder Straße sowie die Nummern 2 und 4 auf der südlichen Seite.

Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt. Die Abgrenzung ist im Maßstab 1:4500 bei der Stadt Rethem, Fachbereich 2 Zimmer 8, Lange Straße 4, Rethem, einsehbar.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren unter Anwendung des § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 10 Jahren erfolgen (gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rethem, 03.12.2018



Frank Leverenz
Bürgermeister



Cort-Brün Voige
Stadtdirektor